

Werte Vereinsverantwortliche

Ab dem 01. Januar 2014 treten für sportliche Veranstaltungen im Wald und in Waldreservaten sowie für Veranstaltungen im Gelände (z.B. Wiesen, Berg- oder Wanderwege) wichtige Änderungen Inkraft.

Gemäss Artikel 30 der kantonalen Waldverordnung KWaV und Artikel 13 der kantonalen Verordnung über den Wildtierschutz WTSchV:

sind uns Gesuche für solche Veranstaltungen künftig **spätestens drei (3) Monate vor der Durchführung des Anlasses** einzureichen, damit wir diese zusammen mit den interessierten Fachstellen prüfen können. Zu spät eingereichte Gesuche können abgelehnt werden oder es wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Veranstaltungen **innerhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Vögel und Säugetiere von April bis Mitte Juli** werden durch das Jagdinspektorat des Kantons Bern grundsätzlich nicht bewilligt. Das Jagdinspektorat kann Ausnahmen genehmigen, sofern es die Rücksicht auf Flora und Fauna zulässt. Eine entsprechende Ausnahmebewilligung des [Jagdinspektorates](#) für Veranstaltungen von April bis Mitte Juli ist dem Gesuch beizulegen.

Hinweise zur Durchführung von radsportlichen Veranstaltungen (inkl. Mehrkämpfe und Volksradtouren):

- Radfahren im Wald abseits von Wegen oder besonders bezeichneten Pisten ist verboten. Veranstaltungen im Wald oder in Waldreservaten erfordern – unabhängig der Teilnehmerzahl – eine Prüfung vom Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA). Zudem muss der Gesuchsteller die Zustimmung der besonders betroffenen Waldeigentümer einholen. Eine frühzeitige Absprache mit der verantwortlichen Waldabteilung wird empfohlen. Diese kann auf der [Internetseite des KAWA](#) gefunden werden.
- Das Befahren von Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen ist nur für die Organisation am Veranstaltungstag gestattet. Sofern im Rahmen der Veranstaltung Sicherheits-, Voraus- oder Schlussfahrzeuge eingesetzt werden, muss dies im Gesuch ausdrücklich erwähnt und detailliert begründet werden.
- Neu wird zwingend ein genauer Streckenplan auf einer Landeskarte von 1:25'000 in guter Qualität benötigt.

Hinweise zur Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen:

- Das Befahren von Wald und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Das Veranstaltungsgelände und die Strecke sollen nicht in unmittelbarer Nähe der Waldränder angelegt werden. Die zuständige Waldabteilung legt u.a. den einzuhaltenden Abstand vom Veranstaltungsgelände zum Waldrand fest. Eine frühzeitige Absprache mit der verantwortlichen Waldabteilung wird empfohlen. Diese kann auf der [Internetseite des KAWA](#) gefunden werden.
- Die Strecke und das Veranstaltungsgelände sind so anzulegen, dass keine ökologischen Ausgleichsflächen oder Gewässerschutzzonen befahren werden. Bei Fragen zu den ökologischen Ausgleichsflächen ist das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, [Abteilung Naturförderung](#) zu kontaktieren und bei Fragen zu den Gewässerschutzzonen das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, [Abteilung Grundwasser und Altlasten](#)

Die aktuellen Gesuchsformulare sowie weitere Informationen erhalten Sie auf unserer [unserer Homepage](#)

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten:

der [Volkswirtschaftsdirektion NATUR](#) und [Volkswirtschaftsdirektion WALD](#)  
der [Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion WASSER](#)

Sollten Sie zu den Änderungen Fragen haben, werden wir Ihnen diese gerne beantworten.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachtstage und ein gutes Neues Jahr!

**Daniel Reinhard**, Stv. Bereichsleiter Bewilligungen  
Telefon +41 31 634 26 16 (direkt), [sob2.svsa@pom.be.ch](mailto:sob2.svsa@pom.be.ch)

**Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern**, Bereich Bewilligungen  
Schermenweg 5, Postfach, CH-3001 Bern  
Telefon +41 31 634 26 11, Fax +41 31 634 26 80, [www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa)

**SVSA – Ihr Partner für Verkehrssicherheit**

Verteilerliste:

- Vereinsverantwortliche
- Alle Gemeinden des Kantons Bern
- Amt für Wald, Jagdinspektorat, Abteilung Naturförderung, Amt für Wasser und Abfall